

Merkblatt

Pauschalen im Programm

Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen für die Jahre 2018-2020

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

1. Pauschale für indirekte Ausgaben nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Für folgende Förderelemente wird eine Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt:

- II.1. Regionale Lotsendienste,
- II.4. Gründungsservices an Hochschulen und
- II.5. Innovationen brauchen Mut (IbM).

Durch einen Pauschalsatz i. H. v. 15,0 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden alle indirekten Ausgaben der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Von der Pauschale sind insbesondere Ausgaben umfasst für:

- das Personal sowie die projektbezogenen Dienstreisen der Geschäftsführung und der allgemeinen Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für das Projektpersonal sowie die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung;
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung;
- projektbezogene Dienstreisen der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der mit dem ESF-Einsatz verbundenen Vorgaben für die Information und Kommunikation;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Abgedeckt sind alle förderfähigen Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger neben den direkten Personalausgaben und den Ausgaben für externe Leistungserbringer gemäß Nummer II.1.4.4 b) für Regionale Lotsendienste, Nummer II.4.4.4 b) für Gründungsservices an Hochschulen bzw. Nummer II.5.4.4 b) für Innovationen brauchen Mut (IbM) der Richtlinie entstehen.

2. Pauschale für übrige Ausgaben nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Für folgende Förderelemente wird jeweils eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt:

- II.2 Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten i. H. v. 21,0 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben und
- II.3 Gründungswerkstätten für junge Leute i. H. v. 22,0 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben.

In Höhe des auf die förderfähigen direkten Personalausgaben zu beziehenden Pauschalsatzes werden alle übrigen Ausgaben der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Unter die Pauschale fallen u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlagen U1, U2 und U3 für das Projektpersonal sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung.

Abgedeckt sind alle förderfähigen Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger neben den direkten Personalausgaben und den Ausgaben für externe Leistungserbringer gemäß Nummer II.2.4.4 b) für die Förderung des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten bzw. Nummer II.3.4.4 b) für die Förderung der Gründungswerkstätten für junge Leute der Richtlinie entstehen. Darüber hinaus können keine Ausgaben geltend gemacht werden.

Die pauschalierten Ausgaben nach Punkt 1. und 2. brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die förderfähigen direkten Personalausgaben umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal des Zuwendungsempfängers. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.